

Die Dienststellenleitung hat es zu unterlassen, Dienstpläne aufzustellen oder solche Dienstpläne zu ändern, sofern nicht die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung hierzu erteilt oder die Einigungsstelle diese ersetzt hat. (nicht-amtlicher Leitsatz zu MVG-EKD § 38 Abs. 1)

Unterlassungsanspruch der MAV bei mitbestimmungswidrigen Dienstplänen

**Kirchengericht der EKD,
Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten,
Beschluss vom 9. Mai 2022 — II-2708/26-2021**

Zum Sachverhalt

Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung des A e./V., Regionalverband G, streiten um die Einhaltung des Mitbestimmungsrechts der Mitarbeitervertretung bei der Aufstellung von Dienstplänen. Der A eV. betreibt in diesem Regionalverband unter anderem 9 Rettungsstellen, die in 3 Rettungswachenbereiche zusammengefasst sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten zu wechselnden Zeiten, ihre jeweiligen Einsatzzeiten werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Kräfte und des Einsatzbedarfs durch einen Dienstplan festgelegt.

Im Rahmen eines vor dem angerufenen Gericht zum AZ -I-2708/23-2021 geführten Verfahrens ist der Dienststellenleitung im Wege der **einstweiligen Verfügung** untersagt worden, die Dienstpläne für die Rettungswachen in den Dienstplanbereichen D, E und F für den Monat September 2021 in der Fassung vom 12. August 2021 anzuwenden, soweit und solange die Mitarbeitervertretung diesem Dienstplan nicht zugestimmt hat bzw. die Zustimmung durch die Einigungsstelle ersetzt worden ist.

Im Nachgang verständigten sich die Beteiligten auf einen neuen Dienstplan für den Monat September 2021. Die Dienststellenleitung ließ die Mitarbeiter dennoch nach dem Dienstplan arbeiten) dessen Anwendung ihr gerichtlich untersagt worden war. Die Mitarbeitervertretung beanstandete dies mit E-Mail vom 3. September 2021. Die Dienststellenleitung teilte darauf mit, dies sei erforderlich geworden, weil der von ihr beauftragte Personaldienstleister seine Personalzusage zurückgenommen hätte.

Mit ihrem am 6. Oktober 2021 beim Kirchengericht eingereichten Antrag begehrt die Mitarbeitervertretung es der Dienststellenleitung zu untersagen, Dienstpläne ohne ihre Zustimmung aufzustellen bzw. abzuändern. Sie ist der Ansicht, dass die Dienststellenleitung ihr mitbestimmungswidriges Verhalten zu unterlassen habe. Sie beantragt, es der Dienststellenleitung zu untersagen, Dienstpläne für die Rettungswachenbereiche D, E und F aufzustellen oder solche Dienstpläne nachträglich zu ändern, sofern nicht die Mitarbeitervertretung zustimmt oder die Einigungsstelle die Einigung ersetzt hat.

Die Dienststellenleitung beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie ist der Ansicht, zwischen den Beteiligten sei allein der Umstand strittig, dass die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung zum jeweiligen Dienstplan verweigere, wenn nicht jeweils zwei Sonntage im Monat für jeden Mitarbeiter des Rettungsdienstes als frei deklariert würden.

Aus den Gründen

1. Nach § 38 Abs. 1 MVG.EKD darf eine Maßnahme, die der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt, sie kirchengerichtlich ersetzt worden ist oder die Einigungsstelle entschieden hat. Voraussetzung dieses **allgemeinen Unterlassungsanspruchs** ist es, das[s] **die Verletzung eines Mitbestimmungsrechtes zu befürchten ist**. Eine solche wird durch entsprechende Rechtsverstöße in der Vergangenheit regelmäßig indiziert.

2. Danach kann die Mitarbeitervertretung die hier beehrte Unterlassung beanspruchen.

Die Aufstellung bzw. Änderung von Dienstplänen unterliegt nach § 40 d) MVG.EKD ihrer Mitbestimmung.

Dies war im Falle des letztlich von der Dienststellenleitung vollzogenen Dienstplanes für den Monat September 2021 nicht gegeben.